Auflagen und Bedingungen

bei Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen u./o. Grundstückszufahrten

1. Allgemeines

Die im Bescheid genannte Straße befindet sich in der Baulast der Stadt Rendsburg. Die Stadt ist darüber hinaus auch Eigentümerin dieser Verkehrsfläche. Daraus resultiert u.a. die Verpflichtung, die Straße jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten (siehe §§10 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 – GVOBI 2003 Nr. 16 S. 631-647). Daraus ergibt sich aber auch die Befugnis, alle dieser Verpflichtung entgegenstehenden Eingriffe in den Straßenkörper zu unterbinden. Jede von den Anliegern gewünschte Straßenveränderung bedarf daher der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.

Auch bei erteilter Zustimmung ist die Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen u./o. Herstellung von Grundstückszufahrten in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Rendsburg als Straßenbaulastträger durchzuführen. Insbesondere sind die technischen Einzelheiten der Ausführung vor Baubeginn mit Herrn Jochims vom Fachdienst Tiefbau des Fachbereiches Bau (Rathaus, Zimmer 204, Tel.: 04331 / 206304) zu besprechen. Der genaue Ausführungstermin und der Ausführende sind dem Fachdienst Tiefbau mindestens eine Woche vor Abnahme der Arbeiten unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formulars bekannt zu geben.

2. Technische Ausführung

Im Hinblick auf die erforderliche Gewährleistung sind die Bauarbeiten grundsätzlich von einer Straßen- oder Tiefbaufirma durchzuführen. Bei Herstellung bzw. Änderung einer Grundstückszufahrt gelten folgende Bedingungen:

- 2.1 Alle Pflasterarbeiten sind von einem Fachmann (gelernter Steinsetzer, Plattenleger, Straßenbaufacharbeiter oder Maurer) auszuführen.
- 2.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die städtische Verkehrsaufsichtsbehörde (Herr Galow, Tel. 04331/206-129) rechtzeitig zu verständigen.
- 2.3 Der Veranlasser der Arbeiten übernimmt für 2 Jahre die Gewähr für den ordnungsgemäßen Zustand und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und hat beim Auftreten irgendwelcher Veränderungen unverzüglich ohne Aufforderung den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf von 2 Jahren geht die Verkehrssicherheitspflicht auf Ihren Antrag hin und durch Abnahme durch den Fachdienst Tiefbau auf die Stadt Rendsburg über.

Seite: 2

2.4 Ist durch die Herstellung bzw. Änderung der Grundstückszufahrt eine in Asphaltbauweise hergestellte Geh- oder Radwegbefestigung betroffen, so sind die Arbeiten in jedem Fall von einer Fachfirma auszuführen.

3. Bautechnische Auflagen

- 3.1 Grundsätzlich wird im Fall der Genehmigung eine Überfahrt von 3 Meter Breite (Zufahrtsbereich) gestattet. Ist ein Hochbord vorhanden (Bordstein, höher als 12 Zentimeter), muss zusätzlich je Seite ein Übergangsstein von mindestens je 1 Meter Breite eingebaut werden.
- 3.2 Vorhandene Bordsteine, Klinker und Pflaster sollen wieder eingebaut werden. Vorhandene Betonplatten gehen in das Eigentum des Antragstellers über. Dafür sind in der Regel im Bereich des Gehweges in ganzer Zufahrtsbreite, d.h. soweit bis die Bordsteine ihre volle Höhe wieder erreicht haben, gütegeschützte Betonverbundsteine (System SF, UF oder UNI), Mindeststärke 8 cm, einzubauen.
- 3.3 Um spätere Absackungen zu vermeiden, sind Bordsteine, Pflaster- und Verbundsteine fachgerecht in Pflasterbeton, mindestens 10 cm stark, auf vorher vorbereitetem und genügend vorverdichtetem Unterplanum zu setzen und die Fugen bis zur vollständigen Füllung mit lehmigem Sand einzuschlämmen.
- 3.4 Für die Wasserführung in der Fahrbahn soll der abgesenkte Bordstein einen Vorsprung von mindestens 2 cm zur Rinne haben. In der Pflasterrinne dürfen durch die Umbauarbeiten keine Setzungen entstehen. Die Übergänge zu bestehenden Befestigungen müssen fachgerecht und sauber hergestellt werden.
- 3.5 Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser vom Grundstück auf den Gehweg bzw. auf die Fahrbahn gelangt.
- 3.6 Bitte beachten Sie, dass eine Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn Ihr zu befahrender Stellplatz mindestens 2,50 m x 5,00 m groß ist.

4. <u>Versorgungsanlagen der Stadtwerke Rendsburg</u>

Sollten im geplanten Zufahrtsbereich Hydranten, Schieber o. ä. liegen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Stadtwerke Rendsburg.

5. Kosten

Alle entstehenden Kosten, auch für die eventuell erforderlichen Angleichungsarbeiten und Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Seite: 3

6. Folgen bei Nichterfüllung

Sofern Sie die vorstehend genannten Bedingungen/Auflagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Zeit erfüllen bzw. erfüllen können, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf **Ihre** Kosten selbst durchzuführen. Sollte dieser Fall eintreten, erhalten Sie eine entsprechende schriftliche Nachricht.

7. Weitere Bedingungen und Auflagen

7.1 Laut Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Rendsburg (Abwassersatzung) besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für alle bebauten und ggf. auch für unbebaute Grundstücke.

Bei der Herstellung von befestigten Flächen auf Privatgrundstücken, von denen das anfallende Oberflächenwasser nicht auf eigenem Boden versickern kann oder darf, ist für eine ordnungsgemäße Einleitung dieses Wassers in die Abwasseranlagen zu sorgen. Bei einer Neigung des Privatgrundstückes bzw. der befestigten Flächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist das anfallende Oberflächenwasser spätestens an der Grundstücksgrenze abzufangen und an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen. Dies kann z.B. durch den Einbau von muldenförmigen Rinnen mit Einläufen oder von z.B. ACO-DRAIN-Rinnen geschehen.

Die ständige Instandhaltung und ordnungsgemäße Reinigung der Rinnen obliegt dem Grundstückseigentümer.

- 7.2 Diese Genehmigung zur Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen u./o. Grundstückszufahrten gilt erst dann als erteilt, wenn die anliegende Anlage 2 rechtsverbindlich unterschrieben dem Fachdienst Tiefbau des Fachbereiches Bau und Umwelt bei der Stadt Rendsburg vorliegt.
- 7.3 Diese Genehmigung berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht die Genehmigungsakte, die sich nach anderen Vorschriften ergeben (wie z.B. Baugenehmigung nach Landesbauordnung).
- 7.4 Die Stadt Rendsburg ist berechtigt, die Grundstückszufahrt wieder aufzuheben. Der Rückbau der nicht mehr benutzten Zufahrt erfolgt auf Kosten des Antragstellers.